

## Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) der STEINERT GmbH, Geschäftsbereich ANOFOL

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende ALB sind wesentlicher Bestandteil für alle von uns in Auftrag zu gebende oder gegebene Lieferungen und Leistungen (einheitlich „Leistungen“). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Besteller).
- 1.2 Der Besteller erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser ALB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Leistung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Leistung besondere, von diesen ALB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese ALB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

### 2. Angebot, Angebotsunterlagen, Beschaffenheit der Leistung

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit darin nichts anderes festgehalten ist, freibleibend.
- 2.2 Für Art und Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, und im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung sowie dessen fristgemäßer Annahme durch den Besteller ist unser Angebot maßgebend. Mündliche Vertragsschlüsse und sonstige mündliche Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Im Falle sich widersprechender Regelungen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung den Bestimmungen dieser ALB vor.
- Entsprechendes gilt für etwaige mündliche Nebenabreden oder öffentliche Äußerungen über Eigenschaften der Leistung. Beschaffungsrisiken sind nur dann von uns übernommen und Garantien nur dann von uns gegeben, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind, ansonsten handelt es sich um Beschreibungen der Beschaffenheit unserer Leistung.
- 2.3 Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4 Mangels abweichender Vereinbarung sind geringfügige Änderungen und/oder Abweichungen von der Leistung zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers zumutbar sind.
- 2.5 Unser Eigentum und/oder unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte an allen von uns im Zusammenhang mit einer Bestellung angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, sonstigen, insbesondere als vertraulich bezeichneten Unterlagen und/oder Informationen, gleichviel ob körperlicher oder unkörperlicher Art (z.B. in elektronischer Form), bleiben auch nach Vertragsbeendigung/-erfüllung bestehen. Zur Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte und/oder zur Vervielfältigung bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### 3. Preise, Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Lager oder Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen, Materialpreiserhöhungen, gestiegener Energiekosten oder gestiegener Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind zwei Wochen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung (Gutschrift) frei auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten fällig.
- 3.4 Der Besteller kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihre Wegnahme Zahlungen zurückhalten, die schriftlich ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Ist der Besteller in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder im Falle des Verzuges und wenn der Besteller die Verschlechterung zu vertreten hat, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, eine Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt (Ziffer 6 dieser ALB) bereits erfolgten Leistungen zu untersagen.

### 4. Leistungszeit

- 4.1 Leistungsfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- 4.2 Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 4.3 Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder die Leistungsbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.4 Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen und

Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder bei deren Zulieferern eintreten.

Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.

Wird uns die Leistung infolge solcher Umstände unmöglich oder unzumutbar, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.5 Verzögert sich die Leistung auf Veranlassung des Bestellers oder infolge Unterlassens einer von ihm geschuldete Mitwirkungshandlung und kommt dieser hierdurch in Verzug der Annahme, berechnen wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Leistungsbereitschaft, die uns entstandenen Lagerkosten, und zwar auch bei Lagerung in einem unserer Werke, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der Leistung bzw. - im Falle von Teilleistungen - des anteiligen Rechnungsbetrages für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; dem Besteller ist der Nachweis unbenommen, dass uns infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

4.6 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

4.7 Zu Mehr- oder Minderleistungen bei der Lieferung von Aluminium-Coils (-Bändern) von bis zu 10 % sind wir berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Preisgefahr (Gefahrübergang) geht spätestens mit der Absendung des Leistungsgegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Versandkosten und/oder die Anfuhr und/oder die Aufstellung übernommen haben. Entsprechendes gilt auch für Teilleistungen. Auf Verlangen des Bestellers versichern wir auf seine Kosten die jeweilige Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

5.2 Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Preisgefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Lieferbereitschaft an auf ihn über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.3 Der Besteller kann die Entgegennahme unserer Leistungen nur bei wesentlichen Mängeln verweigern, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 7 dieser ALB.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Leistungsgegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

6.2 Ist der Besteller in Verzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

6.3 Auf Verlangen hat der Besteller den jeweiligen Standort unserer Ware anzugeben. Der Besteller berechtigt uns, diesen Standort nach vorheriger Ankündigung und zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Bestellers zu betreten und uns – im Falle eines wirksam erklärten Rücktritts – den unmittelbaren Besitz der Gegenstände durch Wegnahme zu verschaffen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.

6.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge durch den Besteller gleich. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht

- sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß der vorstehenden Ziffer 6.3 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.
- 6.5 Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Besteht ein Kunde des Bestellers (Drittschuldner) auf einem Abtretungsverbot, so hat der Besteller uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sofern durch den Besteller nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für unsere Forderungen gegeben werden können, sind wir berechtigt, eine Weiterveräußerung an Drittschuldner mit Abtretungsverbot zu untersagen. Kommt der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, die Abtretung der Forderungen den Drittschuldnern anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt hiermit schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab.
- 6.7 An uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien haben wir ein Pfandrecht hinsichtlich aller noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Liefern wir vor vollständiger Bezahlung Gegenstände aus, die wir bearbeitet haben, so überträgt uns der Besteller hiermit das Eigentum daran zur Sicherung aller noch offenstehender Forderungen. Die vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.6 gelten entsprechend.
- 6.8 Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum an dem Material erwerben können. Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten sicherungsweise zu Eigentum, so tritt uns der Besteller hiermit seinen Rückübertragungsanspruch ab.
- 6.9 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 7. Mängelansprüche**
- 7.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist; festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Neue Leistungsgegenstände:**
- 7.2.1 Sollte unsere Leistung Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn das wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht um nur unerhebliche Mängel handelt, ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt; § 478 BGB („Rückgriff des Unternehmers“) bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche stehen ihm nach Maßgabe von Ziffer 8. dieser ALB zu. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.2.2 Für Nachbesserungen und/oder Ersatzleistungen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung seiner Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn Nacherfüllungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind oder eine Nacherfüllung nicht zumutbar ist, ist der Besteller berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen, nachdem er uns hierüber informiert hat (Selbstvornahme). Soweit sich eine Beanstandung oder eine Selbstvornahme als berechtigt erweist, tragen wir die durch die Mängelbeseitigung bedingten angemessenen Aufwendungen. Rechte aus § 478 Abs. 2 BGB („Rückgriff des Unternehmers“) bleiben unberührt.
- 7.2.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die aus vom Besteller verursachten Gründen eintreten:  
Einwirkungen auf den Leistungsgegenstand, die weder vertraglich vorausgesetzt noch vorhersehbar waren, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsstoffe, Austauschwerkstoffe, vom Besteller geliefertes fehlerhaftes Material, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unsachgemäßer Zustand der Baustelle, tektonische Schwingungen, Erschütterungen, Stöße, Hochfrequenzeinstrahlungen, elektrochemische oder elektrische, akustische oder sonstige chemische und/oder physikalische Einflüsse, es sei denn, wir hätten sie zu vertreten.  
Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Leistungsgegenstand vornehmen.
- 7.2.4 Falls wir auf Wunsch des Bestellers den Leistungsgegenstand mit einer Schutzfolie versehen, oder falls auf Anweisung des Kunden besondere Verpackungs- bzw. Transportvorschriften zu beachten sind, so haften wir nicht für Mängel aus unvollständiger Entfernung der Folie bzw. des Verpackungsmaterials oder aus Einwirkung dieser Materialien auf den Leistungsgegenstand.
- 7.2.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) BGB, § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Hinsichtlich etwaiger Ersatzleistungen und/oder der Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand. Kommt es infolge der Nachbesserungsarbeiten und/oder der Ersatzleistungen zu einer Betriebsunterbrechung beim Besteller, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand um die Dauer der Betriebsunterbrechung.
- 7.2.6 Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen nur in einem solchen Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8. Haftung, Erklärungsfristen für den Besteller**
- 8.1 Wir haften, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken, bei Fehlen garantierter Eigenschaften und/oder Beschaffenheiten sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
- 8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften wir ansonsten nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist – solange kein Fall nach Ziff. 8.1 vorliegt – die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss
- 8.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den vorstehenden Ziffern 8.1 - 8.2 sowie in dieser Ziffer geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
- 8.5 Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 8. Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gem. Ziffer 7.2.5 Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 8.6 Ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt. Sollte sich bereits im Laufe irgendeiner Nachfristsetzung durch den Besteller für uns herausstellen, dass wir sie nicht einzuhalten vermögen, gilt das Vorgesagte entsprechend.
- 9. Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 9.1 Unabhängig von der Art des Verfahrens, ist bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, falls der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand.  
Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.
- 9.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.

Stand: 19.12.2017